



Berlin, 11.3.2025

VERSORGUNGSWERKRENTE UND KRANKENVERSICHERUNG

Hinweispapier der Bundesarchitektenkammer

Inhalt:

1.	Einleitende Bemerkungen und grundlegende Informationen zu Versorgungswerk und gesetzlicher Rentenversicherung.....	2
2.	Welche Möglichkeiten der Krankenversicherung bestehen im Rentenalter grundsätzlich?	3
3.	Wie hoch ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung?	6
3.1	Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sind?	6
3.2	Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.....	8
3.3	Familienversicherung als Rentner	10
3.4	Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie privat krankenversichert sind	10
4.	Besteht ein Nachteil der Versorgungswerke darin, dass keine Zuschüsse zur Krankenversicherung gezahlt werden, wie es bei gesetzlich Rentenversicherten der Fall ist?	12
5.	Können Versorgungswerksmitglieder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erhalten?	13
5.1	Wie lange muss ich in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, um auch als Mitglied des Versorgungswerks eine gesetzliche Rente zu erhalten?	13
5.2	Kann ich durch freiwillige Einzahlungen eine gesetzliche Zusatzrente neben der Versorgungswerkrete erhalten?	14
5.3	Freiwillige Nachzahlung von Beiträgen, um als Freiberufler einen Anspruch auf Rentenzahlung aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu erhalten	15
5.4	Freiwillige Aufstockung von Beiträgen in die GRV (Ausgleichszahlung), um den Anspruch auf eine gesetzliche Rentenzahlung zu erhöhen	16
5.5	Führt der Bezug einer gesetzlichen Rente zusätzlich zu Bezügen aus dem Versorgungswerk dazu, dass sich Vorteile bei den Krankenkassenbeiträgen ergeben?	16
6.	Merkblatt: Zusammenfassung und Empfehlungen für Architekten	17
7.	Beispielrechnungen	19
8.	Linksammlung für vertiefte Informationen	23



1. Einleitende Bemerkungen und grundlegende Informationen zu Versorgungswerk und gesetzlicher Rentenversicherung

Architekten, die Mitglied in der Architektenkammer sind, haben grundsätzlich die Möglichkeit, am Versorgungswerk der Architekten teilzunehmen und sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Die gesetzliche Rentenversicherung und das Versorgungswerk sind zwei völlig getrennte Systeme, in denen jeweils nur die eigenen Regelungen maßgebend sind:

Während die gesetzliche Rentenversicherung auf dem sog. Umlageverfahren beruht, bei dem die Renten der heutigen Rentner aus den Beiträgen der heutigen Beitragszahler bezahlt werden, beruhen die Rentenzahlungen der Versorgungswerke der Architekten (VwDA) weitestgehend auf dem Kapitaldeckungsverfahren. D.h. die Versorgungswerke finanzieren die Leistungen für ihre Mitglieder aus kapitalbildenden Systemen. Dieses konzeptionell ganz andere Finanzierungssystem der Versorgungswerke markiert den zentralen Unterschied zur Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV). In der berufsständischen Versorgung gibt es unterschiedliche Finanzierungsverfahren. Neben dem sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahren gibt es den offenen Deckungsplan. Im Zeitverlauf hat sich auch eine Mischform beider Finanzierungssysteme entwickelt.

Das Altersruhegeld wird aus dem jeweils individuell erreichten Rentenanspruch ermittelt, das ist die Verrentung aller bisher eingezahlten Beiträge des Mitglieds. Die Einzahlungen des Mitglieds wird mit einem sogenannten Rechnungszins bewertet, der bei den verschiedenen berufsständischen Versorgungswerken unterschiedlich hoch festgelegt ist. Der Rechnungszins definiert die Höhe der Mindestverzinsung, die das Versorgungswerk seinen Mitgliedern auf den individuell erworbenen Kapitalstock gewährt.

In Sachen Altersvorsorge sind Architekten über das Versorgungswerk grundsätzlich sehr gut gestellt: Das Rentenniveau von über Versorgungswerke abgesicherten Freiberuflern liegt bei sonst vergleichbaren Rahmenbedingungen in der Regel über dem Niveau der GRV. Bundesweit lag nach mindestens 35 Versicherungsjahren der durchschnittliche Zahlbetrag der Rente in der GRV bei 1.384 € (Quelle Rentenatlas 2023). Weitere Informationen zur Höhe der Versorgungswerksrenten auch unter: <https://www.abv.de/verlaessliche-struktur.html>.

Allgemein ist ein Quervergleich zwischen sehr unterschiedlichen Alterssicherungssystemen jedoch wenig zielführend. Darauf verweist allein schon die Tatsache, dass das gesetzliche System chronisch defizitär ist und deshalb mit Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt in einer Größenordnung von jährlich mehr als 100 Mrd. EUR alimentiert werden muss, um seine Leistungen erbringen zu können. In dieser Hinsicht soll nicht unerwähnt bleiben, dass dazu auch sogenannte „versicherungs Fremde Leistungen“ gehören.

Viele Fragen bestehen unter Architekten, wie im Rentenalter der Zusammenhang von Versorgungswerksrente und (gesetzlicher) Krankenversicherung ist. Wie hoch sind die Beiträge zur Krankenkasse und worauf werden Beiträge erhoben? Welchen Effekt hat es, wenn zusätzlich zum Versorgungswerk auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird? Wie wirkt es sich aus, wenn ich im Rentenalter zusätzlich ein paar Stunden angestellt oder selbstständig arbeite oder Kapitalerträge habe?

Der Ausschuss der angestellten und beamteten Architekten der Bundesarchitektenkammer (BAK) hat daher beschlossen, die vorliegende Ausarbeitung zu erstellen, die folgende Fragen beantwortet:



- Wie hoch ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rentenalter und worauf werden Beiträge erhoben?
- Auf welches Einkommen bezieht sich bei Rentnern der Beitragssatz?
- In welchen Fällen werden 100% des Einkommens (also auch Miet- und Zinserträge, Erbschaften etc.) zur Bemessung der Krankenkassenbeiträge herangezogen?
- Wann muss der Höchstsatz in der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt werden?
- Besteht ein Nachteil der Versorgungswerke darin, dass keine Zuschüsse zur Krankenversicherung gezahlt werden, wie es bei gesetzlich Rentenversicherten der Fall ist. Und wie kann man dem argumentativ begegnen?
- Was ist die sog. freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und wie hoch sind dann die Beiträge?
- Kann ich eine Zusatzrente erhalten, wenn ich neben dem Versorgungswerk eine gewisse Mindestzeit in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt habe?
- Wie lange muss ich in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, um auch als Mitglied des Versorgungswerks eine gesetzliche Rente zu erhalten?
- Kann ich durch freiwillige Beitragsnachzahlung erreichen, dass ich einen Anspruch auf Rentenzahlung aus der Rentenversicherung (Bund) habe?
- Führt der Bezug einer gesetzlichen Rente zusätzlich zu der Zahlung aus dem Versorgungswerk dazu, dass sich Vorteile bei den Krankenkassenbeiträgen ergeben?
- Wie sehen die Berechnungen aus, wenn ich in der privaten KV versichert bin?

Im Folgenden werden Antworten zu diesen sehr häufigen Fragen im Zusammenhang von Versorgungswerken, Rentenbezug und Krankenversicherung gegeben.

Wichtiger Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen und vereinfachten Modellrechnungen können lediglich der allgemeinen Erstinformation dienen. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Diese Ausarbeitung kann eine individuelle Rechts-, Renten- oder Steuerberatung nicht ersetzen. Die BAK kann für die aufgeführten Darstellungen und deren Richtigkeit sowie bereitgestellten Links weder Haftung noch Gewähr übernehmen. Rechtsverbindliche Auskünfte zu Themen der Krankenversicherung können nur durch die zuständige Krankenkasse bzw. den gesetzliche Rentenversicherungsträger erteilt werden.

Wir möchten zudem auch auf ausführliche Darstellungen der Deutschen Rentenversicherung hinweisen, auf die im Anhang verwiesen wird.

2. Welche Möglichkeiten der Krankenversicherung bestehen im Rentenalter grundsätzlich?

Grundsätzlich bestehen für Sie folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung im Alter:

- Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)
- Freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung



- Privat krankenversichert bei einem Versicherungsunternehmen
- Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse, wenn Sie nur über ein geringes persönliches Gesamteinkommen verfügen.

Es gilt der Leitsatz: "Im Ruhestand sind Sie kranken- und pflegeversichert wie im bisherigen Erwerbsleben." Niemand muss die gesetzliche Krankenversicherung verlassen, der nicht möchte. Fehlen die notwendigen Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR), kann eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentner möglich sein. Voraussetzung hierfür ist, dass man ausreichend lange bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert war. Ob die Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen, wird durch die jeweilige Krankenkasse geprüft.

Krankenversicherung der Rentner (KVdR):

Die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) kommt für viele Rentner in Frage, jedoch nicht unbedingt für Versorgungswerks-Rentner. Die KVdR wird von den normalen gesetzlichen Krankenkassen wie AOK, BKK oder Ersatzkassen betrieben, d.h. die KVdR ist keine eigene Krankenversicherung, sondern die Bezeichnung für einen Beitragsstatus.

Folgendes sind die Voraussetzungen, um in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) aufgenommen zu werden:

- Sie müssen einen **Anspruch auf gesetzliche Rente** haben, d.h. eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben bzw. eine solche erhalten.
- Sie müssen die sogenannte **Vorversicherungszeit** in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen. Diese erreichen Sie, wenn Sie in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens mindestens 90% in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren (siehe [§ 5 Abs. 1.11 SGB V](#)). Ihr Erwerbsleben ist dabei der Zeitraum zwischen erstmaliger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Rentenantragstellung.
- Dabei werden für jedes Kind bzw. Stief- oder Pflegekind jeweils pauschal drei Jahre bei der Vorversicherungszeit angerechnet.

Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft in der KVdR, falls Sie neben der Rente weiterhin eine hauptberufliche Tätigkeit (i.d.R. mehr als 20 Stunden pro Woche) ausüben. In diesem Fall bleibt beim Renteneintritt die bisherige Krankenversicherung bestehen.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht, dann müssen Sie sich überlegen, wie Sie sich versichern möchten. Sie haben dann drei Möglichkeiten:

Freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Sie **können freiwilliges Mitglied** in der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Ist die Vorversicherungszeit für die KVdR nicht erfüllt, dann setzt sich beim Renteneintritt die Versicherung im Regelfall als freiwillige Mitgliedschaft fort. Es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb einer vorgegebenen Frist seinen Austritt und weist nach, dass ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht (z.B. private Krankenversicherung).

Voraussetzung für einen Beitritt in die freiwillige Krankenversicherung beim Renteneintritt sind:



- Es bestand bereits vor Renteneintritt eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse.
- Es bestand unmittelbar vor dem Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft als Rentner für mindestens 12 Monate oder in den letzten 5 Jahren für mindestens 24 Monate eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse.

Private Krankenversicherung:

Arbeitnehmer können sich privat krankenversichern, wenn ihr Jahreseinkommen die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet. Auch für Rentner besteht die Möglichkeit, sich bei einem Versicherungsunternehmen privat krankenversichern zu lassen. Rentenbezieher, die – von der KVdR ausgenommen – nicht freiwillig gesetzlich versichert oder von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, müssen sich in der privaten Krankenversicherung absichern.

Aber Achtung, ein **Wechsel** von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist in der Regel nicht mehr möglich, wenn Sie 55 Jahre oder älter sind!

Familienversicherung:

Sollten Sie nur über ein geringes persönliches Gesamteinkommen verfügen, kann eine **Familienversicherung** in einer gesetzlichen Krankenkasse in Frage kommen.

Besonderheit für Architekten, die Mitglied eines Versorgungswerks sind:

Bezieht ein **Mitglied eines Versorgungswerks** eine Altersrente aus dem Versorgungswerk, so gilt es in der Krankenversicherung der Rentner auch dann als **freiwillig versichert**, wenn es zuvor in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war (siehe z.B. Deutsches Ärzteblatt, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/147287>). Denn Zugang zur Pflichtversicherung der Rentner erhält nur, wer eine gesetzliche Rente bezieht.

D.h.: Wer seine Rente rein aus dem Versorgungswerk bezieht und gesetzlich pflichtversichert ist, fällt bei Renteneintritt aus der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Folglich bleibt dann nur die Versicherung als freiwilliges Mitglied in der GKV, da ein Eintritt in die PKV aufgrund des Alters und der Gesundheit meist nicht möglich ist.

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Bezieht ein Mitglied eines Versorgungswerks **zusätzlich eine gesetzliche Rente**, erfüllt es die Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung und übt es keine hauptberufliche Tätigkeit aus (i.d.R. mehr als 20 Wochenstunden), dann wird es **Pflichtmitglied der sog. „Krankenversicherung der Rentner“ (KVdR)** und in der sozialen Pflegeversicherung der Rentner. Dies ist mit Vorteilen bei der Beitragszahlung verbunden, dazu siehe weiter unten.

Wahl der Krankenversicherung bei Renteneintritt:

Als **Rentner/Rentnerin** ist ein Wechsel in die **gesetzliche Krankenversicherung der Rentner (KVdR)** nur zum Tag der Rentenanstellung möglich, und auch nur dann, wenn Sie eine gesetzliche Rente beziehen und in der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens mindestens zu 90% gesetzlich versichert waren. Besteht zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs



eine private Krankenversicherung, ist es ausgeschlossen, sich als freiwilliges Mitglied in der GKV gesetzlich zu versichern.

Eine **freiwillige Mitgliedschaft** in der gesetzlichen Krankenversicherung kommt dann in Frage, wenn vor Renteneintritt eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse bestand, aber die Vorversicherungszeit für die KVdR nicht erfüllt ist. Voraussetzung für einen Beitritt in die freiwillige Krankenversicherung beim Renteneintritt ist, dass unmittelbar vor dem Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft als Rentner für mindestens 12 Monate oder in den letzten 5 Jahren für mindestens 24 Monate eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestand.

Wünscht ein Rentenantragsteller aus persönlichen Gründen die Pflichtversicherung in der KVdR nicht, zum Beispiel weil er privat gegen Krankheit versichert ist, kann er sich hiervon auf Antrag bei der Krankenkasse, die für die KVdR zuständig wäre, befreien lassen. Jedoch ist ein Neueintritt in die PKV aufgrund des Alters und der Gesundheit meist nicht möglich.

Ein **Wechsel** von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist in der Regel nicht mehr möglich, wenn Sie 55 Jahre oder älter sind und in den vergangenen fünf Jahren nicht gesetzlich krankenversichert waren und davon mehr als zweieinhalb Jahre versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig waren.

Die Art der **Pflegeversicherung** lehnt sich an das Krankenversicherungsverhältnis an. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen zahlen in die sozialen Pflegekassen ein. Privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner müssen einen separaten Versicherungsvertrag für Pflegeleistungen abschließen.

3. Wie hoch ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung?

3.1 Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sind?

Sollten Sie alle Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) erfüllen, tritt für Sie die Pflichtversicherung in der KVdR in Kraft. Als Pflichtmitglied in der KVdR unterliegen die Versorgungsbezüge der berufsständischen VwdA ebenso wie die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner.

Sie müssen dann Beiträge aus Ihrer Rente zahlen. Der **Beitragssatz** liegt bei 14,6% bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5.512,50 Euro (Stand 2025) und ggf. erheben die Krankenkassen noch einen Zusatzbeitrag (im Schnitt 2,5 Prozentpunkten; die Spanne hierfür liegt zwischen 1,84% und 4,4%). Für Bezieher einer gesetzlichen Rente übernimmt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) einen hälftigen Anteil des Krankenkassenbeitrags. Bezogen auf die Rente aus der berufsständischen Versorgung tragen Rentner den Krankenkassenbeitrag alleine. Der Höchstsatz beträgt 942,64 € pro Monat im Jahr 2025.

Eine gute Übersicht mit vielen Details findet sich bei der Deutschen Rentenversicherung: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Kranken-und-Pflegeversicherung-der-Rentner/kranken-und-pflegeversicherung-der-rentner_node.html#docbc647df7-0515-421f-8276-699feb5afa2bodyText4

Beitragspflichtige Grundlage für die Beitragsbemessung der Krankenkasse sind in folgender Reihenfolge bis zum Maximalbetrag:



- ggf. Arbeitsentgelt aus Arbeitnehmertätigkeit neben der Rente (ermäßigter Beitragssatz von 14% bei Vollrentenbeziehern. Freigrenze Minijob mit Verdienst von max. 556 Euro pro Monat (2025)).
- Bruttorenten der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitrag 14,6%),
- Gesetzlichen Auslandsrenten (Hälfte des allg. Beitragssatzes, also 7,3 %),
- Rente des berufsständischen Versorgungswerks und andere Versorgungsbezüge (Beitrag 14,6%)
- Versorgungsbezüge (z.B. Betriebsrenten aus betrieblicher Altersversorgung, Pensionen, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (z.B. VBL, Lebensversicherung aus Direktversicherung) (Beitrag 14,6%). Dabei gibt es einen Freibetrag von 187,25 € (2025) für die Krankenversicherung und eine Freigrenze für die Pflegeversicherung,
- Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit (14,6%, vom Selbstständigen allein zu tragen).

Liegen die Versorgungsbezüge und das Einkommen aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit insgesamt höchstens bei 187,25 EUR im Monat, dann brauchen Sie dafür keine Beiträge zu zahlen (Freibetrag).

Auf sonstige Einkünfte (Mietträge, Kapitalerträge, ...) wird in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) kein Krankenkassenbeitrag erhoben.

Arbeiten Sie als Rentner noch nebenbei als Angestellter und sind Sie aufgrund Ihrer Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, müssen Sie sowohl aus Ihrem Gehalt als auch aus Ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

Ihr Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung wird an erster Stelle für die Beitragsberechnung berücksichtigt, danach Rentenzahlungen, Versorgungsbezüge und zuletzt das Einkommen aus nebenberuflicher Selbstständigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Insgesamt müssen Sie jedoch nur Beiträge aus Ihren Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung von 5.512,50 Euro monatlich (2025), entsprechend 66.150 EUR p.a. zahlen. Übersteigen Ihre Rente und Ihre übrigen beitragspflichtigen Einnahmen zusammen die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, so zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse die zu viel einbehaltenen Beiträge auf Antrag zurück.

Die Versorgungswerke der Architekten (VwdA) sind vom Gesetzgeber verpflichtet, für Rentenbezieher, die der KVdR unterliegen, den von der Krankenkasse ermittelten Beitrag von der Rente einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen.

Bitte beachten Sie: Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt das VwdA keinen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag. Übrigens, auch **Pensionäre** bekommen vom Staat keinen Anteil an ihrer GKV bezahlt, da Beamte während ihrer Pension weiterhin beihilfeberechtigt sind.

Hinzu kommt der Beitrag zur **Pflegeversicherung** (Beitragssatz 3,6% im Jahr 2025), mit Kinderlosenzuschlag von 0,6%. Vom zweiten bis zum fünften Kind unter 25 Jahre gibt es Abschläge von jeweils 0,25 Beitragssatzpunkten). Rentner tragen – im Gegensatz zu versicherungspflichtigen Arbeitnehmern – den Beitrag vollständig selbst, egal ob sie pflichtversichert in der KVdR sind, dort freiwillig versichert oder privat krankenversichert sind.



3.2 Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht (insbesondere die sog. Vorversicherungszeit, d.h. Sie waren in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens nicht mindestens 9/10 gesetzlich krankenversichert), dann haben Sie die Möglichkeit, sich **freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern**.

Als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen die Versorgungsleistung des VwdA und weitere Einkünfte der Beitragspflicht in der Krankenversicherung.

Wenn ein Rentner freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, liegt die gravierende Folge darin, dass bei der **Beitragsbemessung** nicht nur Rentenleistungen zu Grunde gelegt werden, **sondern die gesamte „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“**, **d.h. alle Einkünfte** (bis zur Beitragsbemessungsgrenze). Somit werden, wie bei Selbstständigen auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung einberechnet. Auf sonstige Einkünfte wird ein ermäßigter Beitragssatz von zurzeit 14,0% erhoben.

Nacheinander werden dabei Rente, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit und sonstige Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- der Zahlbetrag der gesetzlichen Rente (Beitragssatz 14,6%)
- Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, wie z.B. Rente aus dem Versorgungswerk, Betriebsrenten, Pensionen, Zusatzversorgung des öffentlichen Diensts oder Direktversicherungen (Beitragssatz 14,6%; bei freiwillig Versicherten jedoch ohne Freibetrag!)
- gesetzliche Renten aus dem Ausland (Hälfte des allg. Beitragssatzes, also 7,3 %)
- Beamtenbezüge von Altersrentnern (ermäßigter Beitragssatz 14%)
- Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit (Beitragssatz 14,6%)
- Arbeitsentgelt aus angestellter Tätigkeit (Freigrenze Minijob mit Verdienst von max. 538 Euro pro Monat. (ermäßigter Beitragssatz von 14% bei Vollrentenbeziehern)
- Sonstige Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen wie z.B. Zinsen, Dividenden, Auszahlung aus Lebensversicherungen (ermäßigter Beitragssatz 14%)



Obacht: Fehlinformationen im Internet:

Auch wenn im Internet hierzu teils verwirrende oder anderweitige Informationen kursieren, so wird nach Auskunft des GKV-Spitzenverbands¹ bei freiwillig krankenversicherten Versorgungswerks-Rentnern der **volle Beitragssatz** zur Krankenkasse und **nicht der ermäßigte Beitragssatz** erhoben.² Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003 wurde die zu diesem Zeitpunkt unterschiedliche Berechnung der Beiträge aus einem Versorgungsbezug angeglichen. Lediglich bis zum 31.12.2003 wurde bei freiwillig Versicherten die Beitragsberechnung aus einem Versorgungsbezug nach dem ermäßigten Beitragssatz vorgenommen, während pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse bereits den allgemeinen Beitragssatz auf die Rente entrichten mussten.

Höchstens werden Beiträge bis zur Bemessungsgrenze von 5.512,50 EUR (2025) erhoben, d.h. in Höhe von ca. 943 € Beitrag pro Monat. Bei geringen Einkünften müssen freiwillig Versicherte wenigstens einen Mindestbetrag von ca. 213 € (2025) bezahlen.

Übersteigen Ihre Rente und Ihre übrigen beitragspflichtigen Einnahmen zusammen die Beitragsbemessungsgrenze, dann zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse die zu viel einbehaltenen Beiträge auf Antrag zurück.

Alle Rentner, die freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen – anders als Pflichtmitglieder in der KVdR - den Beitrag selbst an die Krankenkasse abführen. Das VwdA ist gesetzlich verpflichtet, den Rentenbezug sowie die Höhe der Rente der Krankenkasse zu melden. Bitte beachten Sie: Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt das VwdA keinen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag.

Auch als freiwillig krankenversicherter Rentner zahlen Sie die Beiträge zur Pflegeversicherung vollständig selbst.

¹ Mail vom GKV-Spitzenverband (30.8.24): „Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind, stellen im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung Versorgungsbezüge dar (§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V). Von diesen Versorgungsbezügen sind die Beiträge zur Krankenversicherung nach der Regelung des § 248 Satz 1 SGB V nach dem allgemeinen Beitragssatz zu bemessen. Dies gilt nicht nur für die Versicherungspflichtigen, sondern nach dem Verweis in § 240 Absatz 2 Satz 5 SGB V auch für die freiwillig Versicherten. Hinzukommt – für versicherungspflichtige und für freiwillig Versicherte – der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz nach § 242 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit der Satzung der zuständigen Krankenkasse.“

Mail BARMER Krankenkasse (29.8.2024): „Bei Personen, die neben der gesetzlichen Rente einen Versorgungsbezug des Versorgungswerks für Architekten erhalten und freiwillig versichertes Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, gilt für die Berechnung der Beiträge sowohl aus der Rente als auch aus dem Versorgungsbezug der allgemeine Beitragssatz zzgl. Zusatzbeitrag.“

² Der ermäßigte Beitragssatz gilt für Versicherte, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Keinen Anspruch auf Krankentagegeld aus der gesetzlichen Krankenkasse haben z.B. auch Selbstständige. Sie können aber eine Wahlerklärung gegenüber der gesetzl. Krankenkasse abgeben, erhalten dann Krankengeld, zahlen aber auch einen höheren Beitrag.



3.3 Familienversicherung als Rentner

Als Familienversicherte bleiben Sie unter Umständen weiterhin ohne eigene Beiträge gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Doch für die meisten Familienversicherten ist der Wechsel in den Ruhestand auch mit einem Wechsel in die Pflichtversicherung verbunden.

Sie bleiben beim Renteneintritt nur dann weiterhin familienversichert, wenn Sie die Voraussetzungen für die eigene Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllen. D.h. Sie erfüllen die Vorversicherungszeit für die eigene Pflichtversicherung in der KVdR nicht und waren nicht mindestens 90% der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlich familienversichert. Voraussetzung für die Familienversicherung ist zudem, dass Ihr persönliches Einkommen die Grenze von derzeit 535 Euro (2025) monatlich nicht übersteigt. Ihre Rente gehört zu diesem persönlichen Einkommen.

3.4 Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie privat krankenversichert sind

Privat Krankenversicherte zahlen im Gegensatz zu gesetzlichen Pflichtversicherten monatlich **einkommensunabhängige Beiträge** an ihr Versicherungsunternehmen. Die Beitragshöhe bemisst sich hierbei nach den versicherten Risiken, nicht nach der Höhe des Einkommens oder der Rente. Die Prämien in der PKV werden entsprechend dem Wert des Versicherungsschutzes risikogerecht festgesetzt werden. Da der Versicherer das Risiko des Einzelnen jedoch nur in einer Gefahrengemeinschaft versichern kann, werden die Beiträge aus dem durchschnittlichen Leistungsbedarf aller Versicherten einer Tarif-, Alters- und Personengruppe errechnet.

Privat krankenversicherte Rentner erhalten von der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag neben dem Zahlbetrag der Rente einen gleich hohen Zuschuss zu den Prämien des Versicherungsunternehmens, wie sie die Rentenversicherung auch zur Krankenversicherung des Rentners (KVdR) leistet. Dieser beträgt 2025 maximal 8,55 Prozent bezogen auf die gesetzlichen Renteneinkünfte.

Auch als privat krankenversicherter Rentner zahlen Sie die Beiträge zur Pflegeversicherung in voller Höhe selbst. Der Beitrag ist gesetzlich begrenzt auf den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Tabelle: Zusammenfassende Übersicht: Beitragssätze in der Krankenversicherung bei Rentnern (2025):

	Gesetzliche Rente	Versorgungswerk / Versorgungsbezüge	Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher Selbstständigkeit	Arbeitsentgelt aus nebenberuflicher Angestelltentätigkeit	sonstige Einkünfte (Zinsen, Mieten, Riester- /Rürup-Rente, priv. Rentenversicherung)
Pflichtversichert in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6% + ggf. Zusatzbeitrag von Ø 2,5%); Zuschuss 7,3% + ½ Zusatzbeitrag	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag), Freibetrag 187,25 €, kein Zuschuss	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag). Freigrenze Minijob (538 €/Monat).	Ermäßigter Beitragssatz (z.Zt. 14,0 % + ggf. Zusatzbeitrag), Zuschuss d. Arbeitgebers von 7% + ½ Zusatzbeitrag	entfällt
Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GRV)	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6% + ggf. Zusatzbeitrag); auf Antrag Zuschuss 7,3% + ½ Zusatzbeitrag	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag), kein Freibetrag, kein Zuschuss	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag). Freigrenze Minijob (556 €/Monat)	Ermäßigter Beitragssatz (z.Zt. 14,0 % + ggf. Zusatzbeitrag), Zuschuss d. Arbeitgebers von 7% + ½ Zusatzbeitrag	Grds. ermäßigter Beitragssatz (z.Zt. 14,0 % + ggf. Zusatzbeitrag)
Private Krankenversicherung	Einkommensunab- hängiger Beitrag gem. Tarif, auf Antrag Zuschuss von 8,55% (7,3% + ½ * 2,5% Zusatzbeitrag)	Einkommensunabhängiger Beitrag gem. Tarif, kein Zuschuss	Einkommensunabhängiger Beitrag gem. Tarif	Einkommensunabhängiger Beitrag gem. Tarif, Zuschuss d. Arbeitgebers	Einkommensunab- hängiger Beitrag gem. Tarif



4. Besteht ein Nachteil der Versorgungswerke darin, dass keine Zuschüsse zur Krankenversicherung gezahlt werden, wie es bei gesetzlich Rentenversicherten der Fall ist?

Die gesetzliche Rentenversicherung leistet zum Zahlbetrag der Rente einen Trägeranteil zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR), wobei der Versichertenanteil vom Zahlbetrag abgezogen wird. Freiwillig in der GRV-Versicherte und privat krankenversicherte Rentner erhalten einen gleich hohen Zuschuss zu den Prämien des Versicherungsunternehmens.

Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte und andere Versorgungswerksmitglieder bekommen als Rentner **vom Versorgungswerk keinen eigens ausgewiesenen Zuschuss** zu ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Dies ist jedoch keine Schlechterstellung der Mitglieder von Versorgungswerken gegenüber GRV-Rentnern. Die Rente aus dem Versorgungswerk ist zumeist deutlich höher als die GRV-Rente und weist Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung nur nicht separat aus.

Letzten Endes ist es unerheblich, ob ein Rentner eine höhere Rente bekomme oder eine um x Euro niedrigere Rente, aber dafür einen Zuschuss zur Krankenversicherung von x Euro (Trägeranteil). Beides ist gleich vorteilhaft. Das ist das Argument der optischen Täuschung, dass der Trägeranteil/Arbeitgeberbeitrag zusätzlich zum Bruttolohn/Zahlbetrag der Rente geleistet wird.

Exkurs: Warum es kein Nachteil ist, dass die Altersversorgungswerke im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht die Hälfte der Beiträge (Trägeranteil) zur Krankenversicherung übernehmen:

Kurzgefasst: Die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) weist darauf hin, dass es sich bei den Trägeranteilen um beitragsfinanzierte Leistungen handelt. D.h., würde die Rentenversicherung die Trägeranteile nicht übernehmen, müsste sie entsprechend höhere Renten zahlen. So machen es die Versorgungswerke.

Die ABV verweist auf einen Artikel des ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiters im Steuerrechtsdezernat des Bundesverfassungsgerichts, Christoph Moes, in der FAZ vom 3. Juli 2019:

Demnach sind die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung direkte Arbeitskosten, belasten aber wirtschaftlich den Arbeitnehmer, „weil es dem Arbeitgeber egal ist, ob er sie als Nettolohn auszahlt oder an die Sozialversicherung überweist“. Das Lohnvolumen umfasse den Bruttolohn und die Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen. Das Lohnvolumen eines Bruttolohns von 4.000 Euro liege so bei 4.797 Euro.

Übertragen auf die Rente bedeutet dies: das Rentenvolumen, das die Rentenversicherung so belastet wie die Arbeitskosten den Arbeitgeber, besteht aus dem Zahlbetrag der Rente zuzüglich des von der Bruttorente abgezogenen Versichertenanteils zuzüglich des Trägeranteils zur KVdR. Dies ist deshalb so, weil die Rentenversicherung die Mittel für die Bruttorente wie für den Trägeranteil aus den Beitragseinnahmen erwirtschaften muss wie der Arbeitgeber die Arbeitskosten am Markt. Wie es dem Arbeitgeber wirtschaftlich egal sein kann, ob er den Arbeitgeberanteil mit dem Nettolohn auszahlt oder ihn gesondert an die Sozialversicherung überweist, kann es der Rentenversicherung wirtschaftlich egal sein, ob sie einen um den Trägeranteil erhöhten Rentenzahlbetrag auszahlt (wie es analog die



Versorgungswerke tun) oder wie gehabt den Trägeranteil an die Krankenversicherung leitet.

Die Rentenversicherung muss die Mittel für die Bruttorente wie für den Trägeranteil aus den Beitragseinnahmen erwirtschaften. Auch die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung tragen damit ihren Gesamtkrankenversicherungsbeitrag allein, denn ohne die gesonderte Überweisung des Trägeranteils müsste der Rentenzahlbetrag entsprechend höher ausfallen. In diesem Verständnis fungiert die DRV als Zahlstelle. **Die Trägeranteile aus den KVdR-Beiträgen werden aus Beiträgen finanziert und bilden mit der Rente zusammen eine Versicherungsleistung.**

Fazit: Sowohl bei der gesetzlichen Rentenversicherung als auch dem Versorgungswerk sind alle Leistungen aus früheren Beiträgen finanziert. Auch die Rentner haben den Trägeranteil mit ihren Beiträgen erwirtschaftet.

5. Können Versorgungswerksmitglieder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erhalten?

Grundsätzlich können auch Versorgungswerks-Rentner einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erwerben. Nachfolgend sind die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Rentenbezug beschrieben sowie, in welchen Fällen eine freiwillige Einzahlung oder Nachzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist und sinnvoll erscheint.

Für die meisten Freiberufler dürfte die gesetzliche Rentenkasse ein Nebenschauplatz sein, da aus der Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer zugleich eine Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung entsteht, und sie für den Ruhestand demnach durch das Versorgungswerk oder eine Beamtenpension abgesichert sind.

Bevor Sie in die gesetzliche Rentenversicherung freiwillig ein- oder nachzahlen, holen Sie sich kostenfreien Rat bei der Deutschen Rentenversicherung ein.

5.1 Wie lange muss ich in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, um auch als Mitglied des Versorgungswerks eine gesetzliche Rente zu erhalten?

- Anspruch auf die Regelaltersrente haben alle Personen, die mindestens fünf Jahre (60 Monate) in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Diese sog. Mindestversicherungszeit oder Wartezeit gibt es nur in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht in den Versorgungswerken.
- Eventuelle Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind gänzlich unabhängig von den Anwartschaften beim Versorgungswerk.
- Wenn diese Mindestversicherungszeit in der GRV erfüllt ist, dann kann neben den Bezügen aus dem Versorgungswerk der Architekten auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden.
- Für Zeiten der Kindererziehung werden 36 Beitragsmonate angerechnet, wenn das Kind nach 1992 geboren worden ist; für Kinder mit Geburtsdatum vor 1992 kommen 30 Beitragsmonate zur Anrechnung. Mit zwei Kindern, die nach 1992 geboren

wurden, werden 72 Beitragsmonate erreicht. Daraus ergibt sich dann bereits ein Anspruch auf Leistung.

- Hat man nur ein Kind, besteht die Möglichkeit die Differenz in Form einer freiwilligen Einzahlung bei der DRV für 24 respektive 30 Monate auszugleichen, um den Leistungsanspruch zu wahren.
- Auch hier ist der DRV die Funktion einer Zahlstelle zugewiesen. Rentenleistungen für Zeiten der Kindererziehung sieht der Staat als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Leistungen werden insoweit aus Steuermitteln finanziert, sie beruhen nicht auf Beiträgen. Darum können auch **Angehörige berufsständischer Versorgungswerke** die Leistung beanspruchen, sofern die relevanten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Wenn Sie die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nicht erreicht haben, sind Ihre Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt. In diesem Fall können Sie eine Beitragserstattung beantragen – allerdings wird Ihnen nur der Arbeitnehmeranteil erstattet.
- Die gesetzliche Rentenversicherung und das Versorgungswerk sind völlig getrennte Systeme, eine Beitragsüberleitung ist daher nicht möglich.

5.2 Kann ich durch freiwillige Einzahlungen eine gesetzliche Zusatzrente neben der Versorgungswerkrete erhalten?

Generell gilt: Wer in Deutschland wohnt, mindestens 16 Jahre alt ist und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist, kann sich bei der GRV **freiwillig versichern**. Dies gilt zum Beispiel für Selbständige, Freiberufler wie Architekten, Versorgungswerkmitglieder aber auch Beamte, oder nicht erwerbstätige Erwachsene, die freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung vornehmen können.

- Freiwillige Beitragszahlungen in die GRV können für diejenigen sinnvoll sein, die trotz Kindererziehung keine fünf Jahre mit Beiträgen belegt haben und durch die Zahlung freiwilliger Beiträge einen Anspruch auf Regelaltersrente erwerben. In der Regel steigt der Wert eines Entgeltpunkts jedes Jahr, was aber von der Lohnentwicklung in Deutschland abhängt.
- Durch Einzahlung in die GRV ist es für gesetzlich Krankenversicherte möglich, sicherzustellen, dass sie im Ruhestand nur die günstigen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bezahlen müssen. Dazu müssen sie 5 Jahre lang zumindest den Mindestbetrag von 100 Euro im Monat freiwillig an die Rentenversicherung überwiesen haben. Maximal sind 1.404 Euro pro Monat möglich.
- Für eine freiwillige Versicherung müssen Interessierte zunächst einen Antrag stellen. Die Höhe der monatlichen Beiträge legen sie dann zwischen dem Mindestbeitrag von 103,42 Euro (2025) und dem Höchstbeitrag von 1.497,30 Euro selbst fest. Im Jahr 2025 müssen das ganze Jahr über 783 Euro monatlich überwiesen werden, um einen Entgeltpunkt auf dem Rentenkonto zu erhalten.
- Ein Vorteil der Vorsorge über die gesetzliche Rente sind die Steuervorteile im Jahr der Beitragszahlung. Andererseits müssen Sie bedenken, dass im Ruhestand – durch die Umstellung auf die sogenannte „nachgelagerte Besteuerung“ – auf ihre Rente Steuern anfallen, wenn auch meist deutlich weniger als im Berufsleben, sowie auf die Rente Krankenversicherungsbeiträge anfallen.



- Nachteile sind jedoch, dass die Rendite auf die eingezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung schwer einschätzbar ist, Rahmenbedingungen wie die Rentenaltersgrenze sich ändern können, kein Zugriff mehr auf das einmal gezahlte Geld besteht und keine Möglichkeit einer Gesamtkapitalauszahlung zu Rentenbeginn besteht. Eine freiwillige Einzahlung in das Versorgungswerk hält demgegenüber möglicherweise die „Rentenbürokratie“ klein.
- Ob es sich eher lohnt, freiwillig in die GRV einzuzahlen, freiwillige Beiträge in das Altersversorgungswerk zu leisten, oder es sinnvoller ist, bei einer Zusatzvorsorge ruhig etwas risikoreicher vorzugehen und mit Wertpapieren anzusparen, hängt von der Risikopräferenz eines jeden ab.

5.3 Freiwillige Nachzahlung von Beiträgen, um als Freiberufler einen Anspruch auf Rentenzahlung aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu erhalten

- Möglich ist eine freiwillige Rentennachzahlung für unter 45-Jährige, wenn sie besonders lange in der Ausbildung waren und für Zeiten von Schulbesuch, Studium oder schulische Ausbildung Beiträge nachzahlen wollen.
- Es besteht die Möglichkeit, für fehlende Monate Rentenbeiträge freiwillig nachzuzahlen. Dies könnte z.B. ein Freiberufler tun, der aus einem früheren Nebenerwerb im Minijob über 10 Jahre auch gesetzliche Rentenansprüche aufgebaut hat. Auf diese Weise kann der spätere Rentenanspruch erhöht werden.
- Freiwillige Nachzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung können aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll sein. So könnte ein Freiberufler, der ansonsten die Mindestversicherungszeit von 60 Monaten knapp nicht erreicht, für Ausbildungszeiten Beiträge nachzahlen. Auch kann man sich durch Nachzahlungen ggf. den Anspruch auf einen vorzeitigen Rentenbeginn („abschlagspflichtige Frührente“) sichern, eine Option, die allerdings relevante Versicherungszeiten von 35 Jahren voraussetzt.
- Neben Beitragsjahren werden einige Zeiten, etwa maximal acht Ausbildungsjahre ab dem 17. Lebensjahr, kostenlos in der GRV angerechnet, d.h. sie unterstellt für diesen Zeitraum Einzahlungen, obwohl sie gar nicht geleistet wurden.
- Dauert die Ausbildung länger, so können Betroffene die übersteigenden Jahre der Ausbildung über eine Nachzahlung der Renten berücksichtigen. Es geht also um Nachzahlungen für Ausbildungszeiten, die normalerweise bei der DRV ausgeklammert würden. Diese nicht anrechnungsfähigen Schul- und Studienzeiten umfassen das Jahr vor dem 17. Geburtstag, außerdem häufig Studienzeiten nach dem 25. Geburtstag.
- Bei Fragen zur Beitragserstattung oder freiwilligen Nachzahlung sollte immer der direkte Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgenommen werden.



5.4 Freiwillige Aufstockung von Beiträgen in die GRV (Ausgleichszahlung), um den Anspruch auf eine gesetzliche Rentenzahlung zu erhöhen

Wer Pflichtmitglied der GRV ist, kann seine Beiträge unter bestimmten Bedingungen durch zusätzliche Einzahlungen freiwillig **aufstocken**. Das machen häufig diejenigen, die ein paar Jahre vor dem regulären Rentenbeginn in den Ruhestand gehen und die dann niedrigere Rente durch eine Ausgleichszahlung kompensieren möchten und im Jahr der Beitragszahlung Steuern sparen möchten. Voraussetzung dafür ist ein Mindestalter von 50 Jahren und die theoretische Möglichkeit, frühzeitig in den Ruhestand gehen zu dürfen, d. h. 35 Jahre Einzahlung in die gesetzliche Rentenkasse zum Renteneintritt.

- Im Jahr 2025 müssen Sie für einen Entgeltpunkt auf dem Rentenkonto 9.392 Euro überweisen. Ein Entgeltpunkt entspricht derzeit einer Monatsrente von 39,32 Euro.
- Die gesetzliche Rente bot in den vergangenen Jahrzehnten im Schnitt eine Rendite von zwei bis 3 Prozent (vgl. FAS v. 28.4.2024, S. 25). Für privat Krankenversicherte hat die freiwillige Einzahlung den Vorteil, dass die Rentenkasse auf die dadurch erhöhte Rente noch einen Zuschuss von 8% für die Krankenversicherung bezahlt. Zudem mindern Einzahlungen in die GRV das zu versteuernde Einkommen.
- Ob eine Aufstockung der Beiträge in die GRV, eine Aufstockung der Beiträge in das Versorgungswerk oder eine private Zusatzversorgung sinnvoller ist, kann pauschal nicht beantwortet werden.

5.5 Führt der Bezug einer gesetzlichen Rente zusätzlich zu Bezügen aus dem Versorgungswerk dazu, dass sich Vorteile bei den Krankenkassenbeiträgen ergeben?

Es gibt den Fall, dass Mitglieder eines Versorgungswerkes zusätzlich eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) beziehen. Wenn eine berufsständisch versicherte Person zwei oder mehr Renten erhält, z.B. Versorgungsbezüge aus dem Versorgungswerk der Architekten und eine gesetzliche Rente, dann zahlt die Person grundsätzlich auf **die Summe der Renten** bis zur geltenden Beitragsbemessungsgrenze **Krankenkassenbeiträge**.

Bei einem zusätzlichen Bezug einer **gesetzlichen Rente** trägt die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) die Hälfte des auf den GRV-Rentenbetrag entfallenden allgemeinen Krankenversicherungsbeitrags.

Die Krankenkasse des berufsständischen und zugleich gesetzlichen Rentners prüft bei zwei Rentenbezügen ein Überschreiten der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze und ermittelt die Höhe des monatlichen Beitrags. Zu viel bezahlter Beiträge werden dabei zurückerstattet.

Ein großer **Vorteil für Versorgungswerksmitglieder**, die (ausnahmsweise) Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und damit nicht freiwilliges Mitglied sind, besteht darin, dass als Grundlage für die Beitragsbemessung des Krankenkassenbeitrags **keine sonstigen Einkünfte** einbezogen werden. D.h. Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bleiben dann unberücksichtigt (<https://pkv-welt.de/versorgungswerk/>).

Um **Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)** zu werden, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Sie müssen die Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen, d.h. Sie müssen während 9/10 der zweiten Hälfte der

Berufstätigkeit Pflichtmitglied, freiwilliges Mitglied oder familienversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sein und Sie müssen einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben und keine hauptberufliche Tätigkeit mehr ausüben.

Viele Rentenberater empfehlen daher Menschen, die über ein Versorgungswerk abgesichert und gesetzlich krankenversichert sind, dafür zu sorgen, dass sie im Ruhestand Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner sind. Den Anspruch auf eine gesetzliche Rente neben den Versorgungswerksbezügen können Architekten erreichen, indem sie mindestens 5 Jahre in die Rentenkasse einzahlen. Dazu reicht ein Mindestbeitrag von gut 100 EUR pro Monat.

Bevor Geld zur Aufstockung der Beiträge zum Versorgungswerk verwendet wird, sollte es demnach zunächst für die Mindesteinzahlung in die gesetzliche Rente verwendet werden. Danach kann eine zusätzliche Vorsorge aber über ein Versorgungswerk interessanter sein (vgl. FAZ vom 27.10.2024, S. 28).

6. Merkblatt: Zusammenfassung und Empfehlungen für Architekten

- Bei den die Krankenversicherung betreffenden Regelungen handelt es sich um äußerst komplizierte Regelungen, die zumeist im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V und SGB VI) geregelt sind.
- Generelle Empfehlungen zur Wahl der Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) sind schwer zu geben, da es immer auf die persönliche Situation und den Einzelfall ankommt.
- Eine späte Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung kann bewirken, dass Sie nicht von den nachfolgend beschriebenen Beitragsvorteilen der Krankenversicherung der Rentner profitieren können. Deshalb ist es empfehlenswert, sich möglichst vor dem 40. Lebensjahr zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung zu entscheiden.
- In den Versorgungswerken der Architekten sind Sie grundsätzlich gut abgesichert und können in den meisten Fällen eine Altersrente oberhalb des Niveaus der gesetzlichen Rente erwarten.
- Als Rentner bestehen für Sie grundsätzlich folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung:
 - Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Sie wird von den gesetzlichen Krankenkassen wie AOK, BKK oder Ersatzkassen betrieben und ist eine Art Beitragsstatus.
 - Freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)
 - Privat krankenversichert bei einem Versicherungsunternehmen
 - Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse, wenn Sie nur über ein geringes persönliches Gesamteinkommen verfügen.
- Es gilt der Leitsatz: "Im Ruhestand sind Sie kranken- und pflegeversichert wie im bisherigen Erwerbsleben." Wichtig: Bezieht ein Architekt ausschließlich eine Altersrente aus dem Versorgungswerk, so gilt er/sie in der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann als freiwillig versichert, wenn er/sie zuvor in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft in der KVdR auch, wenn Sie neben der Altersrente weiter eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausüben.

- Je nachdem, wie Sie als Rentner krankenversichert sind, müssen Sie unterschiedliche Beiträge zahlen:
- In der privaten Krankenversicherung ist der Beitrag unabhängig vom Einkommen und wird nach dem versicherten Krankheitsrisiko individuell berechnet.
- Als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung – was viele Architekten sein dürften - wird auf alle Einkommensarten (Versorgungsbezüge, gesetzliche Renten, Beamtenpensionen, Auslandsrenten, Betriebsrenten, Zusatzversorgung, Arbeitseinkommen, aber auch Kapitalerträge, Mieten, Rentenversicherung) ein Krankenkassenbeitrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben.
- Wer dagegen in der sog. Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist, zahlt lediglich Krankenkassenbeiträge auf die gesetzliche Rente, auf Versorgungsbezüge wie Zahlungen von Versorgungswerken, Betriebsrenten oder Pensionen und auf Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Keine Krankenkassenbeiträge müssen auf Einnahmen wie Miet- und Kapitalerträge, private Rentenversicherungen oder Riester-Renten bezahlt werden. Daher ist es von Vorteil, pflichtversichert in der Krankenversicherung der Rentner zu sein.
- Um diesen Status „pflichtversichert in der KVdR“ zu bekommen, müssen Sie zum einen in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens 90% der Zeit gesetzlich versichert gewesen sein und zweitens Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben (§ 5 Abs. 1.11 SGB V). Kinderbetreuungszeiten werden dabei angerechnet.
- Für einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente müssen Sie fünf Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben. Unter Umständen macht es daher Sinn, freiwillig Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein- oder nachzuzahlen, auch wenn es nur der Mindestbeitrag von gut 100 EUR im Monat ist, und erst danach freiwillige Einzahlungen in das Versorgungswerk zu leisten.
- Bevor Sie sich für einen Wechsel der Krankenversicherung entscheiden oder über die freiwillige Aufstockung oder Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen oder Beiträgen zum Versorgungswerk nachdenken, sollten Sie sich unbedingt bei Ihrer Krankenversicherung, Ihrem Altersversorgungswerk und der Deutschen Rentenversicherung erkundigen. Rechtsverbindliche Auskünfte zu Themen der Krankenversicherung können nur die Krankenkassen geben. Dabei sollten Sie vorab darauf eingestellt sein, dass Sie von der jeweiligen Institution, die Sie um Rat fragen, immer nur Informationen bezogen auf deren jeweiliges Leistungsrecht erhalten werden. Darum wäre zu erwägen, einen Rentenberater einzubeziehen, was das Honorar häufig wert ist. (Bundesverband der Rentenberater: <https://www.rentenberater.de/>).

7. Beispielrechnungen

Bei den folgenden vereinfachten Beispielberechnungen nehmen wir an, dass es sich um einen Rentner in Steuerklasse I handelt, der 9% Kirchensteuer zahlt, dessen Renteneintritt 2024 erfolgte, der ein Kind hat und im Nebenerwerb einer Angestelltentätigkeit nachgeht.

Fall 1: Rente aus Versorgungswerk + DRV + Zusatzversorgungskasse + sonstige Einnahmen, **freiwillig gesetzlich krankenversichert:**

		Anmerkung:
Rente Versorgungswerk	2.600,00 €	Bei freiwillig Versicherten gibt es keinen Freibetrag von 187,25 € für die Krankenkasse bei Versorgungsbezügen! Und keine Freigrenze für die PV.
Rente DRV	600,00 €	
Rente Zusatzversorgung	800,00 €	
Zinseinkünfte	150,00 €	auch hierauf Beiträge zur KV und PV
Einkommen aus Vermietung u. Verp.	500,00 €	auch hierauf Beiträge zur KV und PV
Nebenerwerb	1.000,00 €	hierauf Beiträge zur KV und PV. Freigrenze bei 556 € pro Monat bei Minijobs (dann keine Beiträge zur KV sowie Pauschalsteuer von nur 2%). Bei darüber liegenden Gehältern teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge.
Summe Einkünfte	5.650,00 €	Auf maximal 5.512,50 € pro Monat sind 2025 Beiträge zur KV und PV fällig.
zu versteuerndes Einkommen	3.971,66 €	Die Beiträge zur KV und PV mindern das zu versteuernde Einkommen. Die Rente ist je nach Renteneintritt nur zum Teil zu versteuern. Bei Rentenbeginn in 2024 sind z.B. 83% der Rente zu versteuern. Bei Kapitaleinkünften greifen die Abgeltungssteuer inkl. Soli von 26,375 %, nicht die Einkommen-/Lohnsteuer.
KV 14,6% + Zusatzbeitrag 2,5% auf DRV-Rente.	51,30 €	Hälfte trägt DRV.
KV 14,6% + Zusatzbeitrag 2,5% auf Versorgungswerkrente	444,60 €	trägt Rentner alleine
KV 14,6% + Zusatzbeitrag 2,5% auf Rente Zusatzversorgung	136,80 €	kein Freibetrag bei der KV auf Versorgungsbezüge!
KV 14,0% + Zusatzbeitrag 2,5% auf Nebenerwerb (Hälfte trägt Arbeitgeber)	82,50 €	14% ermäßigter Beitragssatz zur KV, wenn es eine Angestelltentätigkeit ist.
KV 14,0% + Zusatzbeitrag 2,5% auf Kapital- und Mieterträge	107,25 €	

PV 3,6% auf DRV-Rente, Versorgungswerk, Betriebsrente, Nebenerwerb sowie Zins- und Mieterträge	185,40 €	Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung liegt bei 3,6% und bei Kinderlosen bei 4,2%. Den Beitrag zur Pflegeversicherung tragen Rentner im Gegensatz zu Arbeitnehmern vollständig alleine! Deckelung beim Höchstbeitrag von 198,45 €.
ggf. Erstattung zu viel gezahlter Beiträge bei der KV auf Antrag:	-23,51 €	Es liegt eine Überzahlung vor, da auf Einkünfte von 5.650€ und nicht nur auf den Maximalbetrag von 5.512,50 € Beiträge gezahlt wurden. Daher erfolgt eine Rückerstattung der zu viel vom Rentner gezahlten Beiträge.
Summe Abzüge KV + PV	984,34 €	
Einkommensteuer inkl. Kirchensteuer	896,89 €	Durchschnitts-Steuersatz 22,6% bei steuerbarem Jahreseinkommen von 47.671 € laut Einkommensteuertabelle 2025.
Kapitalertragssteuer	17,58 €	Sparerfreibetrag von 1.000 EUR pro Jahr. Darüber hinaus 26,375% Kapitalertragsteuer + Soli fällig.
verfügbares Einkommen	3.751,19 €	

Fall 2: Rente aus Versorgungswerk + DRV + Zusatzversorgungskasse + sonst. Einnahmen, [bei einem Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner \(KVdR\)](#):

		Anmerkung:
Rente Versorgungswerk	2.600,00 €	Bei Pflichtmitgliedern der KVdR Freibetrag von 187,25 € für die Krankenkasse bei Versorgungsbezügen! Freigrenze für die PV bei Versorgungsbezügen.
Rente DRV	600,00 €	
Rente Zusatzversorgung	800,00 €	
Zinseinkünfte	150,00 €	hierauf kein Krankenversicherungsbeitrag bei Pflichtmitgliedern der KV
Einkommen aus Vermietung u. Verp.	500,00 €	hierauf kein Krankenversicherungsbeitrag bei Pflichtmitgliedern der KV
<i>Nebenerwerb</i>	1.000,00 €	hierauf Beiträge zur KV und PV. Freigrenze bei 556 € pro Monat bei Minijob (dann keine Beiträge zur KV und PV sowie Pauschalsteuer von nur 2%). Bei darüber liegenden Gehältern teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge.
Summe Einkünfte	5.650,00 €	Auf maximal 5.512,50 € pro Monat sind 2025 Beiträge zur KV und PV fällig.

zu versteuerndes Einkommen	4.110,82 €	Die Beiträge zur KV und PV mindern das zu versteuernde Einkommen. Die Rente ist je nach Renteneintritt nur zum Teil zu versteuern. Bei Rentenbeginn im Jahr 2024 sind z.B. 83% der Rente zu versteuern. Bei Kapitaleinkünften greifen Abgeltungssteuer sowie Soli von 26,375 %, nicht die Einkommen-/Lohnsteuer.
KV 14,6% + Zusatzbeitrag 2,5% auf DRV-Rente.	51,30 €	Hälfte des Beitrags trägt DRV.
KV 14,6% + Zusatzbeitrag 2,5% auf Versorgungswerkrete	412,58 €	Beitrag trägt Rentner alleine. Bei Pflichtmitgliedern in der KVdR besteht ein Freibetrag von 187,25 € auf Versorgungsbezüge.
KV 14,6% + Zusatzbeitrag 2,5% auf Rente Zusatzversorgung	136,80 €	
KV 14,0% + Zusatzbeitrag 2,5% auf Nebenerwerb (Hälfte trägt Arbeitgeber)	82,50 €	14% ermäßigter Beitragssatz zur KV, wenn der Nebenerwerb eine Angestelltentätigkeit ist.
KV 14,0% + Zusatzbeitrag 2,5% auf Kapital- und Mieterträge	0,00 €	Beitrag auf sonst. Einnahmen fällt nicht an bei gesetzlich Pflichtversicherten.
PV 3,4% auf DRV-Rente, Versorgungswerk und Betriebsrente sowie Nebenerwerb	162,00 €	Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung liegt bei 3,6%, bei Kinderlosen bei 4,2%. Den Beitrag zur PV tragen Rentner im Gegensatz zu Arbeitnehmern vollständig alleine! Keine Beitragserhebung bei Pflichtversicherten auf Kapital- und Mieterträge. Deckelung beim Höchstbeitrag zur PV: 198,45 €. Freigrenze für die PV von 187,25 € bei Versorgungsbezügen.
ggf. Erstattung zu viel gezahlter Beiträge bei der KV auf Antrag:	0,00 €	Wenn auf mehr als maximal 5.512,50 € an Einkünften Beiträge gezahlt wurden, erfolgt eine Rückerstattung der zu viel vom Rentner gezahlten Beiträge.
Summe Abzüge KV + PV	845,18 €	
Einkommensteuer inkl. Kirchensteuer	953,02 €	Durchschnitts-Steuersatz 23,1% bei steuerbarem Jahreseinkommen von 49.437 € laut Einkommensteuertabelle 2025.
Kapitalertragssteuer	17,58 €	Sparerfreibetrag von 1.000 EUR pro Jahr. Darüber hinaus 26,375% für Kapitalertragsteuer + Soli.
verfügbares Einkommen	3.834,22 €	

Fall 3: Rente aus Versorgungswerk + DRV + Zusatzversorgungskasse + sonst. Einnahmen bei einem privat

Versicherten:

		Anmerkung:
Rente Versorgungswerk	2.600,00 €	
Rente DRV	600,00 €	
Rente Zusatzversorgung	800,00 €	
Zinseinkünfte	150,00 €	
Einkommen aus Vermietung u. Verp.	500,00 €	
Nebenerwerb	1.000,00 €	Freigrenze bei 556 € pro Monat bei Minijob. Dann lediglich Pauschalsteuer von 2%.
Summe Einkünfte	5.650,00 €	
zu versteuerndes Einkommen	4.132,04 €	Die Rente ist je nach Renteneintritt nur zum Teil zu versteuern. Bei Rentenbeginn im Jahr 2024 sind z.B. 83% der Rente zu versteuern. Bei Kapitaleinkünften greifen Abgeltungssteuer sowie Soli von 26,375%, nicht die Einkommen-/Lohnsteuer. Die Beiträge zur privaten KV und PV mindern das zu versteuernde Einkommen, wobei bei der privaten KV nur die Ausgaben für die Basisabsicherung (in der Regel mind. 80% der Beiträge) abgesetzt werden können.
Beitrag zur privaten Krankenversicherung	900,00 €	Annahme hier Beitrag i.H.v. 900 €. Die Beitragshöhe zu PKV hängt von den versicherten Risiken ab, dem Beitrittsalter und den gebildeten Altersrückstellungen. Es können nur die Ausgaben für die Basisabsicherung (in der Regel mind. 80% des PKV-Beitrags) von der Steuer abgesetzt werden. Der Basistarif der PKV liegt 2025 bei max. 942,64 €.
Zuschuss von Rentenversicherung zur PKV	-51,30 €	Auf Antrag Zuschuss vom Rentenversicherungsträger i.H.v. 8,55% bezogen auf die gesetzlichen Renteneinkünfte, max. jedoch von 50% des PKV Beitrags.
private Pflegepflichtversicherung	145,00 €	Annahme hier 145 €. Der Beitragssatz zur privaten PV ist ein einkommensunabhängiger, von der Versicherung abhängiger Tarif. Den Beitrag zur Pflegepflichtversicherung tragen Rentner im Gegensatz zu Arbeitnehmern vollständig alleine! Deckelung beim Höchstbeitrag von 198,45 € (2025).
Summe Abzüge KV + PV	993,70 €	
Einkommensteuer inkl. Kirchensteuer	959,58 €	Durchschnitts-Steuersatz 23,2% bei steuerbarem Jahreseinkommen von 49.584 € lt. Einkommensteuertabelle 2025.
Kapitalertragssteuer	17,58 €	Sparerfreibetrag von 1.000 EUR pro Jahr. Darüber hinaus 26,375% Kapitalertragsteuer + Soli fällig.
verfügbares Einkommen	3.679,14 €	

8. Linksammlung für vertiefte Informationen

- Finanztip „Im Ruhestand günstig krankenversichert“
(<https://www.finanztip.de/gkv/krankenversicherung-der-rentner/>)
- Merkblatt Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung der Deutschen Rentenversicherung:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/pdf/R0815.pdf?__blob=publicationFile&v=6
- Deutsche Rentenversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Kranken-und-Pflegeversicherung-der-Rentner/kranken-und-pflegeversicherung-der-rentner_node.html#docbc647df7-0515-421f-8276-699febc5afa2bodyText4
- Zum Thema Krankenversicherungsbeiträge bei Bezug einer Versorgungswerksrente und zugleich gesetzlichen Rente:
<https://pkv-welt.de/versorgungswerk/>
- Ausführungen des Bundesgesundheitsministeriums zu den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege#:~:text=Durchschnittlicher%20Zusatzbeitragssatz&text=Dem%20Sch%C3%A4tzerkreis%20geh%C3%B6ren%20Fachleute%20des,durchschnittliche%20Zusatzbeitragssatz%201%2C7%20Prozent.>
- Versorgungswerk der Ärztekammer NRW, welches die Thematik erklärt:
<https://www.nordrheinische-aerzteversorgung.de/beitragszahlende/familie-und-beruf>
- Lesenswert zum gleichzeitigen Bezug von Versorgungswerkbezügen und gesetzlicher Rente auch:
<https://schlemann.com/krankenversicherung/beratung-krankenversicherung/versorgungswerk-und-krankenversicherung/>

Ansprechpartner: Dr. Philip Steden, Referatsleiter Wirtschaftspolitik
E-Mail: steden@bak.de